

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 35/11 B

L 1 KR 331/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 121/08 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

BKK Pfalz,
Lichtenbergerstraße 16, 67059 Ludwigshafen,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob die Beigeladene zu 1. in ihrer Tätigkeit im Betrieb ihres Vaters in der Zeit vom 18.5.2001 bis zum 31.1.2005 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag.
- 2 Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 3.8.2007 fest, dass die Beigeladene zu 1. ab 18.5.2001 nicht mehr der Sozialversicherungspflicht als abhängig Beschäftigte unterlag. Eine Durchschrift dieses Bescheides ging dem klagenden Rentenversicherungsträger am 6.9.2007 zu. Der am 14.1.2008 erhobenen, die Feststellung der Rentenversicherungspflicht betreffenden Klage hat das SG stattgegeben. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beigeladene zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.1.2011.

II

- 4 Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beschwerdeführerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Eine Entscheidung im hier anhängigen Beschwerdeverfahren kann trotz der Bitte der Beschwerdeführerin, mit einer Entscheidung bis zum Abschluss des beim BSG anhängigen Revisionsverfahrens B 12 KR 8/11 R abzuwarten, ergehen. Die Voraussetzungen für eine Anordnung des Ruhens des Verfahrens gemäß § 202 SGG iVm § 251 ZPO liegen nicht vor, da es an übereinstimmenden entsprechenden Anträgen fehlt. Auch liegen die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 114 SGG sowie § 202 SGG iVm §§ 246 bis 248 ZPO nicht vor.
- 6 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.

- 7 1. Die Beschwerdeführerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfragen sich ernsthaft stellen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Literatur nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Beschwerdeführerin hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:
- "1. Ist das Anfechtungsrecht des drittbetroffenen Versicherungsträgers verwirkt oder aufgrund von Treu und Glauben treuwidrig, wenn es im Rahmen einer generalisierenden Erklärung darauf verzichtet hat? Reduziert sich Zeit- und Umstandsmoment im Fall eines erklärten endgültigen Verzichtes auf eine kürzere Zeitspanne als ein Jahr?
 2. Ist die Jahres- und nicht die Monatsfrist des § 66 SGG anzuwenden, wenn ein Versicherungsträger den Mangel, der zur Jahresfrist führt (fehlende/fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung) durch eine Vereinbarung mit der den Verwaltungsakt erlassenden Stelle herbeigeführt hat?
 3. Ist der drittbetroffene Versicherungsträger durch fehlende/fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung auf einem an einen Dritten gerichteten Verwaltungsakt an der Rechtsverfolgung iS von einer Eröffnung der Jahresfrist von § 66 Abs. 2 SGG gehindert, obwohl er eigens für Anfechtungsfälle eine generalisierende Arbeitsanweisung und Rechtsmittelbelehrung an die eigenen Mitarbeiter erlassen hat, die diese aufgrund Dienstanweisung zu beachten haben, oder führt die eigene Rechtsmittelbelehrung zur Anwendung von § 66 Abs. 1 SGG? Mit anderen Worten Bedarf es für die Klagefrist des § 66 Abs. 1 SGG der individuellen Einzelfallbelehrung eines Sozialversicherungsträgers durch einen anderen Sozialversicherungsträger, obwohl diese Träger miteinander eine Vereinbarung getroffen haben, wonach eine Rechtsmittelbelehrung nicht zu erteilen ist und der anfechtende Träger sich selbst belehrt hat? Sind hierfür die §§ 84, 91 SGG, § 16 SGB I, § 20 Abs. 2 SGB X (die



Behörde hat alle für den Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen) und § 13 SGB I (Aufklärungspflicht über Rechte und Pflichten nach SGB) von Bedeutung?

4. Ist der Rententräger unter Berücksichtigung von Verfassungsrecht (Vorsorgefreiheit und Eigentumsgarantie, Art 2 Abs. 1, 14 GG) überhaupt anfechtungsklagebefugt gegen oder in eigenen Rechten verletzt durch Statusfeststellungsbescheide der Einzugsstelle?
5. Sind §§ 20 SGB X, 13 SGB I in dem Sinne drittschützend und spiegelbildlich drittbelastend, dass den anfechtenden Träger im Verhältnis zum Adressaten besondere Aufklärungs-, Ermittlungs- oder Sorgfaltspflichten treffen, und sei es die Vermeidung einer Klageverzögerung mithin Verbot des grundlosen Zuwartens der Bestandskraft des Bescheides gegenüber dessen Adressaten?
6. Ist, § 49 SGB X eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme eines dem Adressaten gegenüber bestandskräftigen (§ 77 SGG) Verwaltungsaktes, oder bedarf es als Ermächtigungsnorm für die Aufhebung daher § 45 SGB X, nur unter Dispensierung von Vertrauensschutz?"

9 Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerin damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zur Anwendung einer Rechtsnorm und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat und nicht eher Fragen der Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter Rechtsnormen bzw Grundsätze aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Raum stehen. Jedenfalls werden die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren nicht hinreichend dargelegt.

10 Hinsichtlich der Fragen zu 1. führt die Beschwerdeführerin aus, der höchstrichterlichen Rechtsprechung seien keine Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung des Verwirkungstatbestandes im Zusammenhang mit der Drittanfechtung oder der Spitzenverbandsregelung zu entnehmen. Auch sei bei dem richterrechtlich entwickelten Grundsatz von der Verwirkung bisher eine verbindliche Aussage, auf wessen Horizont abzustellen sei, nicht gegeben. Damit wird die Klärungsbedürftigkeit der zu 1. gestellten Fragen nicht hinreichend dargelegt. Es hätte in der Beschwerdebegründung detailliert ausgeführt werden müssen, warum sich eine Beantwortung der Fragen nicht bereits aus der bisherigen Rechtsprechung zum Rechtsinstitut der Verwirkung (vgl zB BSGE 51, 260 = SozR 2200 § 730 Nr 2; BSG SozR 4-2600 § 243 Nr 4 RdNr 36 mwN) ergeben kann. Die pauschale Behauptung, dass sich der bisherigen Rechtsprechung "keine" Kriterien oder Auslegungsgrundsätze in Bezug auf die hier gegebene Sachverhaltskonstellation entnehmen ließen, genügt insoweit nicht. Soweit in der Beschwerdebegründung unter B I 1 b Ausführungen zum Rechtsinstitut der Verwirkung folgen, legt die Beschwerdebegründung nicht die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, sondern lediglich die eigene Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin dar.



- 11 Zu der unter 2. genannten Frage kann dahinstehen, ob insoweit die Klärungsbedürftigkeit dargelegt ist. Jedenfalls wird nicht hinreichend aufgezeigt, dass die Frage klärungsfähig, nämlich entscheidungserheblich sein könnte. Feststellungen des LSG dazu, dass durch eine Vereinbarung die fehlende bzw fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung herbeigeführt worden ist, fehlen. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, dass unter Zugrundelegung der Feststellungen des LSG trotz fehlender Feststellungen zu den Gründen der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung, insbesondere zu der behaupteten Vereinbarung, die aufgeworfene Frage in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte.
- 12 Hinsichtlich der Fragen zu 3. wird ebenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Die Beschwerdeführerin hätte ausführen müssen, inwieweit sich die Fragen zur Jahresfrist des § 66 Abs 1 SGG sowie der weiteren genannten Vorschriften nicht bereits aus der vorhandenen Rechtsprechung des BSG beantworten lassen. Darüber hinaus fehlt es an einer Begründung, aus welchem Grund die Fragen in einem Revisionsverfahren klärungsfähig sein können, obwohl entsprechende Feststellungen des LSG zu der behaupteten generalisierenden Arbeitsanweisung und Dienstanweisung sowie der Vereinbarung fehlen.
- 13 Mit den Formulierungen zu 4. werden Fragen zur Klagebefugnis des klagenden Rentenversicherungsträgers sowie zur Auslegung des § 49 SGB X gestellt. Auch hier fehlen die erforderlichen Ausführungen dazu, dass im Hinblick auf die Entscheidung des BSG vom 1.7.1999 (*BSGE 84, 136 = SozR 3-2400 § 28h Nr 9*) die Fragen nicht anhand der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere auch der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, beantwortet werden können.
- 14 Auch hinsichtlich der Frage zu 5. wird die Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dargelegt. Allein die Behauptung, der höchstrichterlichen Rechtsprechung seien keine Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung des Richterrechts aus Treu und Glauben zu entnehmen, wenn ein Versicherungsträger sich im Rahmen von § 49 SGB X widersprüchlich verhalte, genügt nicht. Auch insoweit hätte die höchstrichterliche Rechtsprechung, ua die vom LSG zitierte Rechtsprechung, berücksichtigt werden müssen. Für die Klärungsfähigkeit hätte dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen die Frage trotz fehlender Feststellungen des LSG zu dem behaupteten widersprüchlichen Verhalten in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Das LSG hat das Vorliegen besonderer Umstände, die eine Verwirkung begründen könnten, gerade verneint.
- 15 Schließlich fehlt auch hinsichtlich der zu 6. gestellten Fragen die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Beschwerdeführer hätte unter Berücksichtigung der Entscheidung des BSG vom 1.7.1999 (*BSGE 84, 136 = SozR 3-2400 § 28h Nr 9*) sowie der höchstrichterlichen Recht-



sprechung zu § 45 SGB X darlegen müssen, dass die Beantwortung der gestellten Fragen der bisherigen Rechtsprechung nicht zu entnehmen ist.

- 16 2. Darüber hinaus stützt sich die Beschwerdeführerin auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz im Sinne dieser Vorschrift bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm benanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie verweist lediglich darauf, dass die Revision wegen Divergenz zuzulassen sein dürfte, wenn das unter dem Az B 12 KR 8/11 R beim BSG anhängige Verfahren entschieden sein wird. Da eine Entscheidung in diesem Verfahren jedoch bisher nicht ergangen ist, kann der Zulassungsgrund der Divergenz in Bezug auf eine Entscheidung in diesem Verfahren nicht vorliegen und deshalb nicht in zulässiger Weise geltend gemacht werden.
- 17 3. Schließlich stützt sich die Beschwerde auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des § 128 Abs 1 und § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Zur Begründung führt sie aus, das LSG habe sich nicht mit der Auffassung der Beteiligten oder der des SG auseinandergesetzt und weder seien Treu und Glauben noch die übrigen in der Beschwerdebegründung genannten Rechtsfragen vom LSG erläutert worden, sodass die Nichtberücksichtigung wesentlichen Vortrags bei der Entscheidung dokumentiert sei und damit auch das rechtliche Gehör verletzt sei. Mit diesen Ausführungen wird einen Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG folgende Begründungspflicht nicht ausreichend dargelegt. Eine Entscheidung ist nur dann nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen versehen, wenn ihr hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe unvollständig oder verworren sind, nur nichtssagende Passagen enthalten oder zu einer von den Beteiligten aufgeworfenen eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage nur ausführen, dass diese Auffassung nicht zutrifft (*vgl BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG und SozR 1500 § 136 Nr 8*). Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abzuhandeln. Eine Verletzung liegt auch dann nicht vor, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten. Die Beschwerdeführerin hätte daher darlegen müssen, welche Rechtsauffassungen der Beteiligten und des SG im Einzelnen nicht hinreichend in den



Entscheidungsgründen berücksichtigt worden sind. Soweit sie auf die nun in der Beschwerdebegründung von ihr genannten Fragen verweist, hätte ua dargelegt werden müssen, dass diese Fragen bereits im Berufungsverfahren erörtert worden waren. Hierzu fehlen jedoch Ausführungen in der Beschwerdebegründung.

- 18 Dies gilt auch, soweit gleichzeitig die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird. Die bloße Behauptung, ein bestimmter Vortrag des Rechtsmittelführers sei vom LSG nicht berücksichtigt worden, genügt den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und es in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausführlich zu befassen. Insbesondere ist es nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Um einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darzulegen, ist deshalb substantiiert vorzutragen, welchen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat und inwieweit es sich damit hätte befassen müssen. Dies setzt voraus, dass dargelegt wird, dass tatsächlich hierzu entsprechender Vortrag erfolgt ist. Daran fehlt es.
- 19 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 20 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

